Aufwandsentschädigung für Mitglieder der BVV ab 1. Januar 2022

§ 2 Absatz 1 BezVEG: Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt monatlich 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der Bezirksverordnetenversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

§ 6 Absatz 1 BezVEG: Der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Grundentschädigung einer oder eines Bezirksverordneten nach § 2.

§ 6 Absatz 2 BezVEG: Die Stellvertreterin des Bezirksverordnetenvorsteher erhält eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung einer oder eines Bezirksverordneten nach § 2.

§ 6 Absatz 3 BezVEG: Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe einer Grundentschädigung einer oder eines Bezirksverordneten nach § 2.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG) vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106):

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die gemäß § 6 Abs. 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 LAbgG monatlich 6.657 Euro.

Berechnung

a) Bezirksverordnete
6.657 Euro x 15 v. H. = 998,55 Euro, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag **0.995,00 Euro**

b) Vorsteher
995,00 Euro + (995,00 Euro x 2) = **2.985,00 Euro**

c) Stellv. Vorsteherin
995,00 Euro + (995,00 Euro : 2) = **1.492,50 Euro**

d) Fraktionsvorsitzende
995,00 Euro + (995,00 Euro) = **1.990,00 Euro**